

Glossar der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA)



Impressum

Produktlinie/Reihe:	Grundlagen: Glossar
Titel:	Glossar der Beschäftigungsstatistik der BA
Stand:	31.05.2017
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
Rückfragen an:	Drey, Rainer Schäffer, Harald Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
E-Mail:	mailto:Service-Haus.Statistik-DKT@arbeitsagentur.de
Telefon:	0911 179-1089 bzw. 0911 179-2534
Fax:	0911 179-3378

Weiterführende statistische Informationen:

Internet: <http://statistik.arbeitsagentur.de>

Zitierhinweis: Bundesagentur für Arbeit, Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundlagen: Glossar – Gesamtglossar der Fachstatistiken der BA, Nürnberg, Mai 2017

Nutzungsbedingungen: © Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.

Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Begriff	Erklärung
A	
Abhängig beschäftigte Erwerbstätige	<p>Erwerbstätige, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen; hierunter fallen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, geringfügig Beschäftigte, Beamte, Richter und Soldaten. Ohne Soldaten spricht man von den abhängig beschäftigten zivilen Erwerbstätigen. Im Vergleich dazu umfassen „alle Erwerbstätigen“ zusätzlich die Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen. Ohne Soldaten spricht man von den zivilen Erwerbstätigen.</p>
Arbeitnehmerüberlassungs-Statistik	<p>Statistik nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) auf der Basis der Statistikmeldungen der Verleihbetriebe.</p> <p>Erfasst wird die Zahl der überlassenen Leiharbeiter nach Verleihbetrieben. Besteht ein Verleihbetrieb aus mehreren Niederlassungen, so sind für den Hauptsitz und die einzelnen Niederlassungen getrennte Meldungen zu erstatten.</p> <p>Nach Art. 1 § 8 Abs. 2 AÜG hat der Verleiher die statistischen Meldungen für das erste Kalenderhalbjahr bis zum 1. September des laufenden Jahres, für das zweite Kalenderhalbjahr bis zum 1. März des folgenden Jahres zu erstatten. Die Regionaldirektionen übersenden die geprüften Meldungen bis spätestens 1. Oktober bzw. 1. April zur Erfassung. Nach maschineller Auswertung und fachlicher Prüfung der Daten erfolgt die Veröffentlichung.</p> <p>Berichtszeitraum ist die Zeitspanne von 01.01. bis 30.06. bzw. 01.07. bis 31.12. eines Jahres. Berichtsstichtag ist der Monatsletzte.</p> <p>Bestände und Bestandsentwicklungen an überlassenen Arbeitnehmern einer Region, die ohne weitere Differenzierungen (z. B. nach Berufsbereichen) erfolgen, sind monatlich auswertbar. Zu- und Abgänge sowie Bestände mit tieferer Differenzierung (z. B. Berufsbereiche, Nationalität der Leiharbeiter) sind nur halbjährlich jeweils zum 30.06. und 31.12. auswertbar.</p> <p>Eine Auswertung im Rahmen der Beschäftigungsstatistik im Wirtschaftszweig „Überlassung von Arbeitskräften“ liefert zur Arbeitnehmerüberlassungs-Statistik abweichende Ergebnisse. Diese Abweichungen sind wie folgt begründet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unter dem betreffenden Wirtschaftszweig, welchem die Arbeitnehmerüberlassung zuzurechnen ist, werden all jene sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gezählt, die in einem Unternehmen arbeiten, welches die Arbeitnehmerüberlassung zum Hauptzweck hat; 2. die unter 1. genannten Beschäftigten werden nicht in „verleihe“ Beschäftigte und Stammpersonal unterschieden; 3. die Periodizität der Auswertungen im betreffenden Wirtschaftszweig und die regionale Zuordnung folgen derjenigen der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit und nicht den Bestimmungen des AÜG. <p>Hinweis: Diese Statistik wurde ab dem Berichtsjahr 2013 durch Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik abgelöst.</p>
Arbeitsgenehmigungsverfahren/Zuwanderungsgesetz	<p>Das Arbeitsgenehmigungsverfahren (ArgV) bzw. Zuwanderungsgesetz (ZuwG) umfasst zahlreiche Einzelgesetze und Gesetzesänderungen zu Einreise, Aufenthalt und Integration von Ausländern in Deutschland. Ziel des Gesetzes ist im Wesentlichen die Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Durch die Aufbereitung von Ergebnissen über die Erteilung von Zustimmungen (bzw. Ablehnungen) wird das statistische Gesamtbild über die Beschäftigungssituation in Deutschland um einen wesentlichen Aspekt ergänzt.</p>

Arbeitsort	Der Arbeitsort ist die Regionaleinheit, in der die Beschäftigten arbeiten, unabhängig davon wo sie wohnen.
Ausbildungsbetriebsquote	Die Ausbildungsbetriebsquote gibt den Anteil der Betriebe mit mindestens einem/einer Auszubildenden an allen Betrieben mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten an
Ausbildungsquote	Die Ausbildungsquote gibt den Anteil der Auszubildenden an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten an.
Auspendlerquote	Als Auspendlerquote bezeichnet man den Anteil der Auspendler an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort.
Auszubildende	Auszubildende sind Personen, die auf Grund eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung eine betriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf durchlaufen. Berufsausbildung ist die Ausbildung im Rahmen rechtsverbindlicher Ausbildungsrichtlinien für einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf. Darüber hinaus ist Berufsausbildung auch die Ausbildung für einen Beruf, für den es zwar noch keine rechtsverbindlichen Ausbildungsrichtlinien gibt, die vorgesehene Ausbildung jedoch üblich und allgemein anerkannt ist. Sind für die Ausbildung Ausbildungsverträge abgeschlossen und von der zuständigen Stelle oder der Handwerkskammer in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen worden, ist von einer Berufsausbildung auszugehen. Ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag nicht abgeschlossen, kommt es auf die tatsächliche Gestaltung des Ausbildungsverhältnisses und die Umstände des Einzelfalles an. Unbeachtlich für die Annahme einer Berufsausbildung ist, ob die Ausbildung abgeschlossen beziehungsweise ein formeller Abschluss überhaupt vorgesehen ist.
B	
Begonnene und beendete Beschäftigungsverhältnisse	<p>Ein begonnenes Beschäftigungsverhältnis liegt vor, wenn eine Anmeldung mit Abgabegrund „Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung“ zur Sozialversicherung durch den Arbeitgeber erstattet wurde, deren Beginn der Beschäftigung innerhalb des Betrachtungszeitraums liegt. Entsprechend wird ein beendetes Beschäftigungsverhältnis gezählt, wenn eine Abmeldung mit Abgabegrund „Abmeldung wegen Ende einer Beschäftigung“ abgegeben wurde, deren Ende der Beschäftigung innerhalb des Betrachtungszeitraums liegt.</p> <p>Ein beendetes und ein begonnenes Beschäftigungsverhältnis werden aber immer auch dann gezählt, wenn ein Wechsel zwischen den folgenden vier Typen von Beschäftigungsarten stattfindet:</p> <ul style="list-style-type: none"> sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis (ohne Ausbildung) geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis <p>So werden zum Beispiel immer dann ein beendetes und ein begonnenes Beschäftigungsverhältnis gezählt, wenn eine Person seine Ausbildung beendet und anschließend weiterbeschäftigt wird. Dabei ist gleichgültig, ob dies beim selben oder bei einem anderen Arbeitgeber geschieht.</p> <p>Sogenannte „gleichzeitige An- und Abmeldungen“, welche im Meldeverfahren für bestimmte, befristete Beschäftigungsverhältnisse (in der Regel von kurzer Dauer) erfolgen können, werden generell als Beginn und Ende eines Beschäftigungsverhältnisses gewertet.</p> <p>Das neue Messkonzept für die Bewegungen ist damit wesentlich genauer als das alte und bildet sämtliche Übergänge konsequent und vollständig als Beginn oder Ende von Beschäftigungsverhältnissen ab. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang ebenfalls, dass der Abgang aus einem beendeten Be-</p>

	<p>schäftigungsverhältnis nicht (wie vor der Revision 2014) am letzten Arbeitstag in der Statistik gezählt wird, sondern erst am Tag danach. So werden z. B. alle Beschäftigungsverhältnisse, welche mit Ablauf des 31.12. enden, am 01.01 des Folgejahres als Abgang gezählt.</p>
Beschäftigte	<p>Als sozialversicherungspflichtig bzw. geringfügig Beschäftigte gelten Personen, die folgende Kriterien erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Arbeitgeberrmeldung zur Sozialversicherung liegt vor. 2. Die Beschäftigung ist versicherungspflichtig in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung). 3. Es handelt sich um abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird (Ausnahmen sind Unterbrechungstatbestände wie z. B. Elternzeit). 4. Es wird mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet. <p>Ebenso zählen folgende Personen zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten:</p> <p>Beschäftigte in einem Ausbildungsverhältnis (siehe Auszubildende)</p> <p>Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen und ähnlichen Einrichtungen (siehe Werkstätten für behinderte Menschen)</p> <p>Beschäftigte in Freiwilligendiensten (siehe Freiwilligendienste)</p>
Beschäftigungsquote	<p>Die Beschäftigungsquote im Rahmen der Beschäftigungsstatistik ist der prozentuale Anteil der sozialversicherungspflichtig bzw. geringfügig Beschäftigten (am Wohnort) an der Bevölkerung im jeweiligen Alter (von 15 bis unter 65 Jahren sofern nicht anders angegeben). Beamte, Selbständige und andere nicht sozialversicherungspflichtige Erwerbstätige sind in der Kennzahl nicht berücksichtigt. Personen in Vollzeit- und in Teilzeitbeschäftigung werden gleichermaßen gezählt, so dass unterschiedliche Arbeitszeitvolumina keinen Einfluss auf den Indikator haben. Die Beschäftigungsquote ist als ein Schlüsselindikator zur Beurteilung des Beschäftigungsstandes in einer Region zu beurteilen. Sie zeigt an, in welchem Umfang sich soziodemographische Voraussetzungen, insbesondere Zahl und Struktur der Bevölkerung, auf die Beschäftigung auswirken. Die Nennergröße, die Zahl der erwerbsfähigen Personen von 15 bis unter 65 Jahren, hängt von mehreren Faktoren ab. Geburtenentwicklung und Lebenserwartung wirken eher langfristig, kurz-, mittel- und langfristigen Einfluss haben Wanderungen und Pendlerströme. Welcher Anteil der erwerbsfähigen Bevölkerung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgeht, unterliegt ebenfalls vielfältigen, regional unterschiedlich ausgeprägten Einflüssen. Dazu gehören die Erwerbsneigung in der Bevölkerung, die Wirtschaftslage der Unternehmen sowie qualitative Aspekte des Zusammenspiels von Arbeitskräfteangebot und -nachfrage, darunter auch die Arbeitsmarktpolitik.</p>
Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen	<p>Die Beschäftigungsstatistik der schwerbehinderten Menschen (BsbM) basiert auf dem Anzeigeverfahren gemäß § 80 Abs. 2 SGB IX. Hiernach sind Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mehr als 20 Arbeitsplätzen im Sinne des § 73 SGB IX dazu verpflichtet, auf mindestens 5 % dieser Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Arbeitgeber, die dieser Vorgabe nicht nachkommen, müssen eine Ausgleichsabgabe zahlen. Die Höhe dieser Abgabe ist abhängig von der Beschäftigungsquote.</p> <p>Zur Überwachung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht müssen Arbeitgeber mit mehr als 20 Arbeitsplätzen ihre Beschäftigungsdaten einmal jährlich, der für Ihren Sitz zuständigen Agentur für Arbeit, anzeigen. Die Pflege der Daten aus dem Anzeigeverfahren erfolgt bei den Arbeitsagenturen innerhalb des elektronischen Anzeigeverfahrens BA-ELAN.</p>

	<p>Aus dieser Anzeige wird von der BA einmal jährlich eine Statistik über die anzeigepflichtigen Arbeitgeber und die schwerbehinderten Menschen in Beschäftigung erstellt. Der Veröffentlichungstermin ist jeweils im April und die Zahlen werden mit einer Wartezeit von 15 Monaten veröffentlicht.</p>
Beschäftigungsverhältnis	<p>Im Rahmen der Beschäftigungsstatistik versteht man unter einem Beschäftigungsverhältnis die Tätigkeit einer Person bei einem Arbeitgeber. Zeitlich umfasst dieses grundsätzlich die Episode zwischen Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung. Zu beachten ist, dass der Übergang zwischen den Beschäftigungsarten sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis, sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis (keine Ausbildung), geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis und kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis immer als Wechsel in ein neues Beschäftigungsverhältnis gewertet wird.</p>
Betrieb	<p>Betrieb im Sinne der Beschäftigungsstatistik ist eine regional und wirtschaftsfachlich abgegrenzte Einheit, in der Beschäftigte tätig sind.</p> <p>Der Betrieb kann aus einer oder mehreren Niederlassungen (Filialen) eines Unternehmens bestehen. Als Betrieb wird immer die Einheit bezeichnet, für die eine Betriebsnummer zu vergeben ist bzw. vergeben wurde. Für die regionale Abgrenzung des Betriebes ist der Gemeindebereich maßgebend.</p> <p>Besteht das Unternehmen nur aus einer Niederlassung, oder hat es in einer Gemeinde nur eine Niederlassung, so ist die Niederlassung der Betrieb. Befinden sich in einer Gemeinde mehrere Niederlassungen desselben Unternehmens, so können diese nur dann zu einem Betrieb zusammengefasst werden, wenn sie u. a. die gleiche wirtschaftsfachliche Zuordnung haben.</p>
Bevölkerung	<p>Der Bevölkerungsstand umfasst alle mit alleiniger oder mit Hauptwohnung gemeldeten Einwohner einer Gemeinde, also auch alle dort gemeldeten Ausländerinnen und Ausländer.</p>
Bezugsgröße	<p>Die BA berichtet monatlich über den Bestand, den Zugang und den Abgang an Arbeitslosen. Die Bestandsgrößen werden dabei in absoluten Zahlen und als Quoten bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen (bzw. auf die abhängigen zivilen Erwerbspersonen) der Bundesrepublik Deutschland dargestellt. Die „Nennergröße“ der Arbeitslosenquote wird als Bezugsgröße bezeichnet.</p> <p>Die Zahl der Erwerbspersonen bzw. die Bezugsgrößen für die Berechnung der Arbeitslosenquoten werden einmal jährlich aktualisiert. Dies geschieht üblicherweise ab Monatsanfang Mai, Rückrechnungen werden nicht vorgenommen. Die Bezugsgrößen sind zweckgebundene Berechnungsgrößen. Dabei wird auf verschiedene Statistiken (Arbeitslosenstatistik, Beschäftigungsstatistik, Förderstatistik, Personalstandsstatistik, Mikrozensus und Grenzgängerstatistik) zugegriffen, deren Ergebnisse zwar erst nach einer gewissen Zeitverzögerung zur Verfügung stehen, dann aber gesichert und regional tief gegliedert vorliegen. Deshalb beruht die Datenquelle der aktuellen Bezugsgröße überwiegend auf Daten des jeweiligen Vorjahres.</p> <p>Alle Komponenten der Bezugsgröße sind wohnortbezogen aufbereitet. Die Einzelkomponenten sind:</p> <p>Abhängige zivile Erwerbspersonen:</p> <ul style="list-style-type: none"> sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ausschließlich geringfügig Beschäftigte Personen in AGH (Mehraufwandsvariante) Beamte auspendelnde Grenzarbeitnehmer Arbeitslose

	<p>Alle zivilen Erwerbspersonen: abhängige zivile Erwerbspersonen (siehe oben) Selbständige und mithelfende Familienangehörige</p> <p>Verwendung der Bezugsgrößen und der Komponenten: Die Bezugsgrößen bilden Berechnungsgrößen zur Bildung der Arbeitslosenquoten. Sie sind deshalb zweckgebunden und stellen keine gesonderten statistischen Ergebnisse zur Erwerbstätigkeit dar. Die Daten über geringfügig Beschäftigte, Beamte, Selbständige und mithelfende Familienangehörige sowie Grenzpendler werden nur zur Ermittlung der Bezugsgrößen aufbereitet (z. B. werden geringfügig Beschäftigte vermindert um Überschneidungsfälle mit Arbeitslosigkeit) bzw. regionalisiert (Beamte, Selbständige, Grenzpendler). Aus diesem Grund dürfen die Komponenten der Bezugsgröße (speziell: Daten über Beamte, Selbständige und Grenzpendler) außerhalb dieses Bezuges nicht veröffentlicht werden.</p>
Bruttoarbeitsentgelt	Das monatliche Bruttoarbeitsentgelt umfasst Entgelte aus dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung. Zum sozialversicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt zählen nach § 14 SGB IV alle laufenden und einmaligen Einnahmen. Um vergleichbare Angaben zu erhalten, werden die Entgeltangaben auf einen einheitlichen Zeitraum (Monat) normiert und i. d. R. auf sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe eingeschränkt. Als Durchschnittswert wird der Median (50%-Quantil) ausgewiesen, da die Bildung eines arithmetischen Mittels aufgrund der Besonderheiten des Meldeverfahrens (Beitragsbemessungsgrenze) nicht sinnvoll ist. Der Medianwert ist so zu interpretieren, dass die Hälfte der Beschäftigten ein geringeres Entgelt, die andere Hälfte ein höheres Entgelt erzielt.
Bruttoarbeitsentgelt im unteren Entgeltbereich	„Geringverdiener“ bzw. „Beschäftigte im unteren Entgeltbereich“ sind in den letzten Jahren ins Zentrum des öffentlichen Interesses gerückt. Um den unteren Entgeltbereich abgrenzen zu können, muss zunächst definiert werden, wer als Geringverdiener zählt. In Anlehnung an die „Organisation for Economic, Cooperation and Development (OECD)“ gilt hier als Geringverdiener, wer als sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigter/Vollzeit-beschäftigte der Kerngruppe weniger als 2/3 des Medianentgelts aller sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe verdient (Schwelle des unteren Entgeltbereich). Dabei können sowohl ein bundeseinheitlicher Schwellenwert als auch unterschiedliche Schwellenwerte für West- und Ostdeutschland genutzt werden.
C	
D	
E	
Einpendlerquote	Die Einpendlerquote ist der Anteil der Einpendler an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort.
Erwerbstätige	<p>Alle Personen, die einer Erwerbstätigkeit oder auch mehreren Erwerbstätigkeiten nachgehen, unabhängig von der Dauer der tatsächlich geleisteten oder vertragsmäßig zu leistenden wöchentlichen Arbeitszeit.</p> <p>Für die Zuordnung zu den Erwerbstätigen ist es unerheblich, ob aus dieser Tätigkeit der überwiegende Lebensunterhalt bestritten wird oder nicht.</p> <p>Zu den Erwerbstätigen gehören auch Soldaten (einschließlich der Wehr- und Zivildienstleistenden). Nicht zu den Erwerbstätigen zählen Personen in ihrer Eigenschaft als Grundstücks-, Haus- und Wohnungseigentümer oder als Eigentümer von Wertpapieren und ähnlichen Vermögenswerten.</p> <p>Im Fall mehrerer (gleichzeitiger) Tätigkeiten ist sowohl für die Zuordnung nach der Stellung im Beruf als auch für die Zuordnung auf Wirtschaftsbereiche die zeitlich überwiegende Tätigkeit zugrunde gelegt.</p>

	Nach der Stellung im Beruf wird unterschieden zwischen Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen sowie beschäftigten Arbeitnehmern (Angestellte, Arbeiter/-innen (bis 2005); Beamte/-in). Eine weitere Unterscheidung bezieht sich auf Erwerbstätige nach dem Inlands (Arbeitsorts-) beziehungsweise Inländer-(Wohnorts-)Konzept (Volkswirtschaft).
Erwerbstätigenquote	Die Erwerbstätigenquote drückt den Anteil (%) der tatsächlich Erwerbstätigen an der Wohnbevölkerung aus und damit den Grad, zu dem es gelingt, das vorhandene Humankapital in den Arbeitsmarkt zu integrieren. $ETQ = \frac{ET \text{ (Erwerbstätige)}}{\text{Bevölkerung}_{15-64}}$
F	
Freiwilligendienste	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Freiwilligendiensten umfassen Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten.
G	
Geringfügig Beschäftigte	Siehe auch unter „Beschäftigte“. Seit April 2003 gilt das zweite Gesetz für moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt, in dem auch der Bereich der geringfügigen Beschäftigung (Mini-Jobs) neu geregelt wurde. Es sind zwei Arten von geringfügigen Beschäftigten im Bereich der Beschäftigungsstatistik zu unterscheiden und zwar die „geringfügig entlohnte Beschäftigung“ und die „kurzfristige Beschäftigung“. Personen, die eine „geringfügig entlohnte Beschäftigung“ oder eine „kurzfristige Beschäftigung“ ausüben, bezeichnet man als „geringfügig Beschäftigte“. In der Beschäftigungsstatistik ergeben sich die „geringfügig Beschäftigten“ als Summe aus „geringfügig entlohnten Beschäftigten“ und „kurzfristig Beschäftigten“. 1. Geringfügig entlohnte Beschäftigung: Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14 SGB IV) regelmäßig im Monat 450,- Euro nicht überschreitet. Bei Kombination einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung mit einem Mini-Job bleibt dieser sozialversicherungsfrei. Bis Ende März 2003 lag die Obergrenze des Arbeitsentgelts bei 325,- Euro. Außerdem durfte gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV die Beschäftigung regelmäßig nur weniger als 15 Stunden die Woche ausgeübt werden. Die Begrenzung auf eine wöchentliche Stundenzahl ist seit April 2003 weggefallen. Bis Ende 2012 lag die Obergrenze bei 400,- Euro. Geringfügig entlohnte Beschäftigte sind versicherungsfrei, der Arbeitgeber zahlt eine pauschale Abgabe von 30 Prozent (13 Prozent Krankenversicherung, 15 Prozent Rentenversicherung, 2 Prozent Pauschsteuer). Bis Ende 2012 konnte der geringfügig entlohnte Arbeitnehmer freiwillig weitere 4,6 Prozent zahlen, um voll rentenversichert zu sein. Seit 2013 wurde im Gegensatz dazu festgelegt, dass zunächst alle geringfügig entlohnten Arbeitnehmer voll rentenversichert sind und einen Eigenanteil von 3,9 Prozent zu leisten haben. Sie haben allerdings die Möglichkeit sich von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien zu lassen. 2. Kurzfristige Beschäftigung: Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die im Laufe eines Kalenderjahres seit ihrem Beginn auf nicht mehr als 2 Monate* oder insgesamt 50 Arbeitstage* nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist. Bis Ende März 2003 galt für diesen Bereich als Maßstab das Beschäftigungsjahr und nicht das Kalenderjahr.

	<p>Von dem Zweimonatszeitraum* ist nur dann auszugehen, wenn die Beschäftigung an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt wird. Bei Beschäftigungen von regelmäßig weniger als fünf Tagen in der Woche ist bei der Beurteilung auf den Zeitraum von 50 Arbeitstagen* abzustellen. Soweit diese zeitlichen Grenzen nicht überschritten werden, kann das monatliche Arbeitsentgelt über der Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 450,- Euro liegen.</p> <p>Bei der Prüfung, ob die Zeiträume von 2 Monaten* oder 50 Arbeitstagen* überschritten werden, sind die Zeiten mehrerer aufeinanderfolgender kurzfristiger Beschäftigungen zusammenzurechnen, unabhängig davon, ob sie geringfügig entlohnt oder mehr als geringfügig entlohnt sind. Dies gilt auch dann, wenn die einzelnen Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern ausgeübt werden.</p> <p>* im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2018: 3 Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage</p> <p>Eine kurzfristige Beschäftigung erfüllt dann nicht mehr die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung, wenn die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Arbeitsentgelt 450,- Euro im Monat übersteigt.</p> <p>In der Statistik wird unterschieden zwischen ausschließlich geringfügig Beschäftigten und geringfügig Beschäftigten im Nebenjob (neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung).</p>
H	
I	
J	
K	
L	
M	
Midi-Jobs	<p>Bei einem Arbeitsentgelt eines sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (ohne Auszubildende) in der sogenannten Gleitzone zwischen 450,01 und 850,- Euro (bis 31.12.2012: zwischen 400,01 und 800,- Euro) besteht Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung. Der Arbeitnehmerbeitrag steigt linear von rund 11 Prozent bis zum vollen Arbeitnehmeranteil an (Gleitzone-Regelung). Der/die Beschäftigte hat die Möglichkeit auf die Anwendung dieser Gleitzone-Regelung in der Rentenversicherung zu verzichten. Damit sichert er sich die Rentenberechnung mit vollem Beitragssatz.</p> <p>Midi-Jobs sind sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, bei denen das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt in der Gleitzone liegt und für die der Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) auf die Anwendung der Gleitzone-Regelung in der Rentenversicherung nicht verzichtet hat. Dabei unterscheidet man zwischen „Gleitzone-Fällen“ (Arbeitsentgelt liegt in allen Monaten des Beschäftigungszeitraums in der Gleitzone) und „Mischfällen“ (Arbeitsentgelt liegt nur in einigen Monaten des Beschäftigungszeitraums in der Gleitzone, in den anderen Monaten darunter oder darüber).</p> <p>Die Statistik der Midi-Jobber enthält die o. g. „Gleitzone-Fälle“ und „Mischfälle“. Beschäftigte, welche auf die Anwendung der Gleitzone-Regelung in der Rentenversicherung verzichtet haben, sind also nicht in der Statistik der Midi-Jobber enthalten. Da das Meldeverfahren zur Sozialversicherung keine Merkmale zur Abgrenzung dieser Personengruppe vorsieht und allein aus dem durchschnittlichen monatlichen Arbeitsentgelt nicht auf einen Midi-Job geschlossen werden kann, ist es auch nicht möglich, die Anzahl der Beschäftigten, welche auf die Anwendung der Gleitzone-Regelung in der Rentenversicherung verzichtet haben, statistisch auszuwerten.</p>
Mini-Jobs	Siehe Geringfügig Beschäftigte
N	

O	
P	
Pendler	<p>Pendler sind alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, deren Arbeitsgemeinde sich von der Wohngemeinde unterscheidet. Ob und wie häufig gependelt wird, ist unerheblich. Die Wohnortgemeinde kann auch im Ausland liegen.</p> <p>Pendler werden nach Ein- und Auspendlern unterschieden: Einpendler sind Personen, die in ihrer Arbeitsgemeinde nicht wohnen Auspendler sind Personen, die in ihrer Wohngemeinde nicht arbeiten Aufgrund des Inlandskonzepts der Beschäftigungsstatistik können nur Einpendler aus dem Ausland nachgewiesen werden; Auspendler in das Ausland jedoch nicht.</p> <p>Sowohl hinsichtlich des Arbeitsortes als auch des Wohnortes gibt es sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die nicht regional zuordenbar sind. Bei der Ermittlung der Ein- und Auspendler gilt daher: Einpendler = (SvB am Arbeitsort) – (SvB mit Arbeitsort = Wohnort) – (SvB ohne Angabe zum Arbeitsort bzw. zum Wohnort) Auspendler = (SvB am Wohnort) – (SvB mit Arbeitsort = Wohnort) – (SvB ohne Angabe zum Arbeitsort bzw. zum Wohnort)</p> <p>Ist der Wohn- oder der Arbeitsort eines Beschäftigten nicht bekannt, darf man ihn nicht zu den Pendlern zählen.</p>
Q	
R	
S	
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	<p>Siehe auch unter „Beschäftigte“. Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen insbesondere</p> <p>Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten, Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstplichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden, behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen (seit der Revision im August 2014), Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen (seit der Revision im August 2014) sowie Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst ableisten (seit der Revision im August 2014).</p> <p>Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gezählt werden im Rahmen der Beschäftigungsstatistik die geringfügig Beschäftigten, da für diese nur pauschale Sozialversicherungsabgaben zu leisten sind. Näheres siehe unter „Geringfügig Beschäftigte“.</p> <p>Nicht einbezogen sind zudem Beamte, Selbständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).</p>
Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe	<p>Die in der Berichterstattung zum Merkmal „Bruttoarbeitsentgelt“ verwendete Kerngruppe umfasst folgende Personengruppen aus dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale</p>

	<p>Nebenerwerbslandwirte Nebenerwerbslandwirte saisonal bedingt Unständig Beschäftigte (Meldung des Arbeitgebers) Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters Seeleute Seelotsen In der Seefahrt beschäftigte versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters Unständig Beschäftigte (Meldung der Krankenkasse) Durch die Eingrenzung auf die Kerngruppe unter den sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten können Vergleiche durchgeführt werden, die in ihrer Aussagekraft nicht durch unterschiedliche gesetzliche Regelungen oder durch unterschiedliche Anteile von Teilzeitbeschäftigten oder Auszubildenden beeinträchtigt sind.</p>
T	
U	
V	
W	
Werkstätten für behinderte Menschen	<p>Eine Werkstatt für behinderte Menschen ist eine Einrichtung zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung in das Arbeitsleben bzw. Integration. Die Bezeichnung, häufig auch mit WfbM abgekürzt, ist seit dem 01.07.2001 durch das „Neunte Buch“ im Sozialgesetzbuch (SGB IX) gesetzlich verbindlich.</p> <p>Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und ähnlichen Einrichtungen umfassen behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen, Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen, behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind und Teilnehmer an Leistungen zur Teilnahme am Arbeitsleben.</p>
Wirtschaftszweig	<p>Als Wirtschaftszweig oder Branche bezeichnet man üblicherweise eine Zusammenfassung von Unternehmen bzw. Betrieben, die sich hinsichtlich der ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit, des Herstellungsverfahrens oder der hergestellten Produkte ähneln.</p> <p>Siehe auch: Klassifikation der Wirtschaftszweige</p>
Wohnort	Wohnort bezeichnet die Regionaleinheit, in der die Beschäftigten wohnen, unabhängig davon wo sie arbeiten.
X	
Y	
Z	

Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

- [Arbeitsmarkt im Überblick](#)
- [Arbeitslose, Unterbeschäftigung und Arbeitsstellen](#)
- [Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen](#)
- [Ausbildungsstellenmarkt](#)
- [Beschäftigung](#)
- [Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
- [Leistungen SGB III](#)
- [Statistik nach Berufen](#)
- [Statistik nach Wirtschaftszweigen](#)
- [Zeitreihen](#)
- [Eingliederungsbilanzen](#)
- [Amtliche Nachrichten der BA](#)
- [Kreisdaten](#)

Glossare sind zu folgenden Fachstatistiken veröffentlicht:

- [Gesamtglossar](#)
- [Arbeitsmarkt](#)
- [Ausbildungsstellenmarkt](#)
- [Beschäftigung](#)
- [Förderstatistik/Eingliederungsbilanzen](#)
- [Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
- [Leistungen SGB III](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) bieten ergänzende Informationen.